

# Anlasslose TZ Nds

**Beitrag von „Humblebee“ vom 17. Januar 2024 12:52**

## Zitat von Moebius

Das entscheidet nicht die Schule, sondern der Dezernent.

So, jetzt bin ich noch ein wenig "schlauer", denn ich traf heute zufällig auf dem Flur vor dem Sekretariat unsere Verwaltungsleiterin, die ich zu dieser Thematik auch noch kurz befragt habe. Ihre Aussage: Für die berufsbildenden Schulen gilt nicht, dass der/die Dezernent\*in des RLSB über Teilzeitanträge entscheidet, sondern dies dürfen die BBSn selber tun bzw. deren Verwaltungsleitung (ich hatte ja oben - siehe Beitrag 7 - schon geschrieben, dass ich meine TZ-Anträge der letzten Jahre alle direkt an unsere Verwaltungsleiterin gerichtet habe). Das RSLB hat also mit "unseren" TZ-Anträgen gar nichts zu tun (und deshalb wird vermutlich das genannte Behördenschreiben gar nicht an die Schulleitungen der BBSn gesandt worden sein).

Wie ich nun selber nochmal "ergooglet" habe, findet sich das Ganze im Runderlass "Dienstrechtliche Befugnisse und sonstige personalrechtliche Aufgaben und Befugnisse sowie Zuständigkeiten nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz" wieder. Dort steht unter Punkt 2 "Sonstige personalrechtliche Aufgaben und Befugnisse des Dienstvorgesetzten und des Arbeitgebers": "Die berufsbildenden Schulen entscheiden über ... i) Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach den §§ 61 bis 64 NBG für Beamtinnen und Beamte sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 11 TV-L für Beschäftigte, [...]"